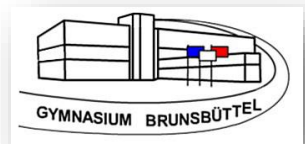


Schulordnung für das Gymnasium Brunsbüttel

Stand : 01.10.2021



Grundvoraussetzungen des Zusammenlebens sind Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme. Alle am Schulleben Beteiligten* verzichten auf jede Form körperlicher, verbaler und seelischer Gewalt.

* = Aus Gründen der besseren Lesbarkeit stehen „Schüler“ (Singular u. Plural) für „Schülerin / Schülerinnen (Sg. / Pl.)“ und „Lehrer“ (Sg. / Pl.) für „Lehrerin / Lehrerinnen“ (Sg. / Pl.); das gilt auch umgekehrt.

1. Schulweg

Der Schulweg ist auf dem kürzesten bzw. sichersten Weg zurückzulegen. Andernfalls erlischt der Versicherungsschutz.

Benutzte Fahrzeuge (Fahrräder, Mofas, Mopeds u.a.) müssen in verkehrssicherem Zustand sein.

2. Aufenthalt im Gebäude

Die Schüler dürfen das Foyer ab 7.15 Uhr betreten (Betretungsverbot des 1. und 2. Stockes). Erst ab 7.40 Uhr dürfen die oberen Stockwerke betreten werden.

Bei unvorhergesehenem Stundenausfall und außerhalb der Unterrichtszeit steht den Schülern der Aufenthaltsraum („Glaskasten“) zur Verfügung.

3. Pausenordnung

Schüler der Oberstufe sowie der Klassenstufen 9 und 10 dürfen während der großen Pausen im Schulgebäude bleiben, die Schüler der Klassenstufen 5-8 dürfen sich in der Pausenhalle, auf dem Schulhof und im Stadion aufhalten.

Die Lehrkraft (oder der Schlüsseldienst) schließt nach der Stunde den Klassenraum ab, sofern danach dort kein Unterricht mehr stattfindet.

In den Fachräumen und im naturwissenschaftlichen Fachtrakt ist der Aufenthalt während der Pausen nicht gestattet.

Keinesfalls dürfen Türen, die dem Brandschutz dienen, durch abgelegte Sachen blockiert werden.

In der Pause nach der 4. Stunde darf der Verwaltungstrakt von Schülern nur im Notfall betreten werden. Lehrer führen Schülergespräche in dieser Pause nur außerhalb des Verwaltungsbereiches durch.

4. Verlassen des Schulgeländes

Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 dürfen das Schulgelände während ihrer Unterrichtszeit und während der Pausen aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht verlassen.

Ab Klassenstufe 9 dürfen die Schüler mit der schriftlichen Erlaubnis der Eltern das Schulgelände verlassen. Die Grenzen des Schulgeländes sind durch breite weiße Markierungen gekennzeichnet.

5. Verhalten im Unterricht, auf dem Schulgelände und bei Veranstaltungen

Das Verhalten aller am Schulleben Beteiligten muss eine geordnete Durchführung von Unterricht und Schulveranstaltungen ermöglichen.

Die Schüler sind zur Mitarbeit im Unterricht verpflichtet.

Im Schulgebäude sollen sich alle besonders rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Zu unterlassen sind vor allem das Herumrennen, Rangeln und Lärmen sowie das Abspielen von Musik und anderen Ton- und Filmaufnahmen über Lautsprecher, Active-Boards oder ähnliche Medien, sofern dies nicht unterrichtlichen Zwecken dient.

Demokratiefeindliche sowie menschen-diskriminierende Symbole, Zahlenkombinationen und/oder Bilder sind in der Schule und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Die Handynutzung ist für Schüler der Klassenstufen 5-8 für nicht unterrichtliche Zwecke auf dem gesamten Schulgelände verboten. Für eine notwendige Kommunikation mit den Eltern bedarf es der Erlaubnis einer Lehrkraft.

Jede Störung des laufenden Unterrichts, z.B. durch lautes Spielen, auch außerhalb des Gebäudes, ist zu vermeiden.

Wegen der nicht auszuschließenden Gefährdung anderer sind grundsätzlich nicht gestattet:

- das Mitbringen von Waffen oder als Waffen zu verwendenden Gegenständen und die Benutzung derselben
- das Mitbringen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- das Schneeballwerfen
- das Mofa- und Motorradfahren
- das Skateboardfahren, das Inlineskaten und das Tragen von Schuhen mit Rollen
- das Verwenden von Laserpointern, wenn es nicht dem Unterrichtsgegenstand dient.

Untersagt sind des Weiteren:

- der Genuss von Alkohol und illegalen Drogen
Alle Beteiligten haben nüchtern zum Unterricht zu erscheinen.
- der Verzehr von Energydrinks auf dem gesamten Schulgelände für alle Schüler
- das Ausspucken
- das Kaugummikauen bei unterrichtlichen Veranstaltungen.

Das Rauchen auf dem Schulgelände und im Gebäude ist nicht gestattet.

- Verschmutzungen sind von vornherein zu vermeiden. Abfälle aller Art gehören in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- Alle zur Schule gehörenden Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Materialien sind sorgfältig zu behandeln. Jegliche Form von Sachbeschädigung (auch das Beschmieren der Tische, Wände und Toiletten) ist streng verboten.
- Das Eigentum aller ist vor Sachbeschädigung und Diebstahl zu schützen.

6. Mediennutzung

Die Mediennutzung im schulischen Rahmen ist dem Daten- und Persönlichkeitsschutz verpflichtet.

Handys und Multimedia-Player sind während des Unterrichts und während schulischer Veranstaltungen auszuschalten und dürfen nur ausnahmsweise mit Erlaubnis einer Lehrkraft benutzt werden.

Das Aufnehmen (Film/Ton/Fotografieren) von Lehrkräften und Schülern zu nichtunterrichtlichen Zwecken ist nicht zulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Das Aufnehmen, Anschauen und die Weiterverbreitung von gewaltverherrlichenden und pornografischen Filmen sowie von rechts- und linksextremen Inhalten sind untersagt und werden strafrechtlich verfolgt.

Der Nutzung privater Laptops/internetfähiger Medien während des Unterrichts oder des WLAN muss durch die Lehrkraft zugestimmt werden.

Bei der Nutzung schuleigener Rechner sind ausschließlich die für den Unterricht erforderlichen Quellen zu nutzen.

7. Nach dem Unterricht

hinterlassen alle Schüler den Unterrichtsraum in ordentlichem Zustand. Das heißt:

- Tische und Stühle ausrichten.
- Fenster schließen.
- Tafel wischen.
- Abfälle beseitigen.
- Licht ausschalten.

Der Lehrer der 5. bzw. letzten Stunde führt dabei die Aufsicht und schließt den Raum ab.

Nach Unterrichtsende verlassen alle Schüler das Schulgelände.

Auswärtigen Schülern und denjenigen, die erst später abgeholt werden können, steht für die Wartezeit der Schüleraufenthaltsraum („Glaskasten“) zur Verfügung. Brutus-Schüler sind von der Regelung ausgenommen.

8. Fehlen im Unterricht

a) Verspätung

Um Beginn und Ablauf der Unterrichtsstunden nicht zu stören, ist es selbstverständlich, dass alle Schüler pünktlich zum Unterricht erscheinen.

b) Krankheit

Wie im Berufsleben üblich, ist im Krankheitsfalle **umgehend** das Sekretariat telefonisch zu benachrichtigen. **Spätestens am dritten Tag muss eine schriftliche Krankmeldung vorliegen.** Jede Fehlstunde muss entschuldigt sein. Im Interesse der Kinder ist es wichtig, die Adresse und Telefonnummer, unter der die Erziehungsberechtigten zu erreichen sind, in der Schule immer auf dem neuesten Stand zu halten.

Für Oberstufenschüler gelten die Grundsätze der Oberstufenregelungen.

Der Unterrichtsstoff der Fehlzeiten ist umgehend nachzuarbeiten.

c) Beurlaubungen

Beurlaubungen sind **begründet und möglichst frühzeitig** bei der Klassenleitung einzureichen.

Beurlaubungen direkt vor den Ferien oder im Anschluss daran sowie Unterrichtsbefreiungen ab einer Woche müssen vom Schulleiter genehmigt werden.

9. Schul- und Klassenfeste, Klassenfahrten und Schulaustauschprogramme

Schul- und Klassenfeste sowie Klassenfahrten/Studienfahrten/Wandertage und Schulaustauschprogramme sind Schulveranstaltungen, bei denen **Anwesenheitspflicht** besteht.

Alle Teilnehmer einer Klassenfahrt/Studienfahrt oder eines Wandertages oder Austauschprogrammes sowie ggf. deren Erziehungsberechtigte werden rechtzeitig über Ablauf und Kosten sowie Verhaltensregeln informiert.

10. Anfertigung von Hausaufgaben, Projektaufgaben und Referaten

- Hausaufgaben, Referate und Projektaufgaben sind ein fester Bestandteil der schulischen Arbeit. Daher haben diese gewissenhaft ausgearbeitet und vollständig zum vereinbarten Zeitpunkt vorzuliegen. In Ausnahmefällen sind Verschiebungen der Abgabetermine nach Absprache möglich. Nicht erledigte Aufgaben sind in der Regel umgehend nachzuarbeiten.
- Das Arbeitsmaterial für den Schulalltag ist immer komplett mitzuführen. Nicht vorliegende Aufgaben wirken sich negativ auf die Notengebung aus.
- Bei wiederholter Nichterledigung von Hausaufgaben und mehrfachem Vergessen von Arbeitsmaterialien werden in der Unter- und Mittelstufe die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.
- Die Lehrkräfte geben ihre Anforderungskriterien zu Beginn des Schuljahres bekannt.

Alle gemeinsam tragen Verantwortung für die Einhaltung der oben genannten Regeln.

Diese Schulordnung wurde am 24.04.2012 von der Schulkonferenz des Gymnasiums Brunsbüttel verabschiedet. Änderungen gem. Schulkonferenz vom 15.5.18, 19.11.19, 10.11.20 und 28.09.2021 sind aufgenommen.



Thee, OStD (Schulleiter)

Anlage zur Schulordnung: § 25 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (1.8.2021):

Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden,

1. um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten, oder
2. um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind, oder
3. wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen,
4. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen,
5. Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen,
6. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
7. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören. Eine in der Klasse tätige sozialpädagogische Fachkraft soll Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.

(5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 ist vorher anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(6) Über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule; sie hat vor ihrer Entscheidung den aufnehmenden Schulträger anzuhören, wenn der Schulträger aufgrund dieser Maßnahme wechselt. Die Überweisung steht der Entlassung aus der bisher besuchten Schule gleich.

(7) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Ausschluss darf einen Zeitraum von bis zu zehn Schultagen nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 ist unverzüglich herbeizuführen.

(8) Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 7 und Entscheidungen nach Absatz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

Den folgenden Abschnitt bitte unterschreiben, abtrennen und an die Klassenleitung zurückgeben



Name des Schülers/der Schülerin (in Druckschrift)

Klasse

Die Schulordnung für das Gymnasium Brunsbüttel habe(n) ich/wir am erhalten und in allen Punkten zur Kenntnis genommen.

Als Erziehungsberechtigte(r) nicht volljähriger Kinder bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir diese Schulordnung mit meinem/unserem Kind besprochen und sie ihm, soweit nötig, erklärt habe(n).

Ich/Wir **verpflichtet(n)** mich/uns, dafür Sorge zu tragen, dass alle dort aufgeführten Regeln von meinem/unserem Kind eingehalten werden.

Mir/Uns ist bewusst, dass Verstöße gegen die Regeln mit Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (vgl. dazu: Anlage zur Schulordnung, S. 4) geahndet werden.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin